

3.1 Wichtige Tatbestände inklusive Änderungen in chronologischer ... 15
abrechnen (OLG Brandenburg, Hinweisbeschluss vom 31.07.2019, 11 U 159/18). Das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare aus § 49b Abs. 2 BRAO dient neben dem Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit dem Mandantenschutz als besondere Ausprägung des Verbraucherschutzes und ist deswegen als Marktverhaltensregel i.S.v. § 3a UWG anzusehen (LAG Köln, Beschluss vom 06.03.2020, 9 Ta 37/20).

3.1.2 Fälligkeit (§ 7 StBVV)

§ 7 StBVV entspricht dem § 8 Abs. 1 RVG. Die Vergütung des Steuerberaters (zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer) wird fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Dabei ist in der Regel jede Tätigkeit des Steuerberaters, für die die StBVV eine selbstständige Gebühr aufweist, eine „Angelegenheit“, deren Beendigung dann jeweils die Verjährungsfrist gesondert in Gang setzt. Es ist unerheblich, welchen Zeitraum die vom Steuerberater abgerechneten steuerlichen Angelegenheiten, Erklärungen und sonstigen Tätigkeiten betreffen. Maßgeblich ist allein, wann die entsprechenden Arbeiten ausgeführt und insbesondere beendet wurden. Beendet ist ein Auftrag immer dann, wenn der Steuerberater die geschuldete Leistung aufgrund der Vereinbarung (Mandatsvertrag) in vollem Umfang erbracht hat. Erledigen kann sich ein Auftrag, z.B. durch Kündigung des Auftrags durch den Mandanten, oder weil z.B. das Finanzamt den Steuerbescheid zugunsten des Mandanten geändert hat, bevor der Steuerberater Einspruch eingelegt hat, also tätig geworden ist. Die Fälligkeit hat zur Folge, dass die Vergütung einforderbar ist (§ 9 StBVV).

Die Verjährungsfrist für den Vergütungsanspruch beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden, also fällig geworden ist (§ 195 BGB, § 199 Abs. 1 BGB). Ein Steuerberater kann mit seinem Mandanten eine frühere bzw. spätere Fälligkeit formlos/konkludent vereinbaren, z.B. durch Zeitvergütung und regelmäßige Zwischenabrechnungen (s. BGH vom 19.09.2013, IX ZR 112/11, AGS 2013, 573).

Der Vergütungsanspruch für die Tätigkeit vor dem Finanzgericht ist bereits mit Verkündung des erstinstanzlichen Urteils fällig (LG Essen, Urteil vom 24.04.2019, 18 O 317/18).

3.1.3 Vorschuss (§ 8 StBVV)

Der Steuerberater kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern. Die Formvorschriften des § 9 Abs. 2 StBVV müssen bei der Vorschussrechnung beachtet werden. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, muss der Steuerberater auch nicht in Vorleistung treten. Ein Steuerberater hat nicht verbrauchte Honorarvorschüsse zu erstatten, es sei denn, es besteht die Möglichkeit der Verrechnung auf das noch nicht abgerechnete Honorar für weiter erbrachte Leistungen. Bei Rahmengebühren darf als Vorschuss nicht die Höchstgebühr verlangt werden, wenn sich der Mandatsumfang noch nicht abschätzen lässt. Wenn nötig, kann nach Klärung der Umstände ein weiterer Vorschuss verlangt werden (BGH, Urteil vom 11.12.2013, IX ZR 109/00). Vorschusszahlungen für nach Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens erbrachte Beratungsleistungen außerhalb der Anfechtungsvorschriften sind nicht vom Insolvenzverwalter rückforderbar (BGH, Urteil vom 21.02.2013, IX ZR 69/12). Sofern aber sonst kein Bargeschäft (§ 142 InsO) vorliegt, müssen Vorschüsse bei Vorliegen der Anfechtungsvoraussetzungen vom Berater zurückgezahlt werden, unabhängig davon, ob die Beratungsleistungen vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbracht wurden. Eine Verständigung zwischen Steuerberater und Mandant über die Höhe des Vorschusses kann dahingehend interpretiert werden, dass nicht nur der zunächst verlangte Vorschuss gemindert, sondern zudem eine Vereinbarung über die gesetzliche Vergütung des Steuerberaters getroffen wurde (OLG München, Endurteil vom 13.12.2017, 15 U 886/17). Der Rechtsanwalt ist nach Kündigung des Mandats vertraglich verpflichtet, erhaltene Vorschüsse abzurechnen und erhaltene und nicht ver-

brauchte Vorschüsse an den Mandanten zurückzuzahlen (BGH, Urteil vom 07.03.2019, IX ZR 143/18).

3.1.4 Berechnung (§ 9 StBVV)

Der Steuerberater kann gem. § 9 Abs. 1 StBVV seine Vergütung aufgrund einer, dem Auftraggeber z.B. per E-Mail übermittelten Rechnung einfordern, wenn der Mandant zugestimmt hat. Die Zustimmung kann laut Verordnungsbegründung auch nachträglich erfolgen und muss gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 StBVV nur einmalig (etwa in allgemeinen Auftragsbedingungen) erteilt werden. Bei fehlendem Einverständnis ist Schriftform erforderlich.

In der Rechnung müssen die Beträge der einzelnen Gebühren, Auslagen, Vorschüsse aufgeschlüsselt werden (LG Stuttgart, Urteil vom 14.10.2020, 27 O 10/20). Zudem muss bei der Abrechnungsposition die entsprechende Vorschrift der StBVV bezeichnet werden. Bei Wertgebühren darf der Gegenstandswert nicht fehlen. Die von dem Rechtsanwalt unterzeichnete Kostenrechnung muss eine Unterschrift erkennen lassen, d.h. einen die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnenden Schriftzug, der individuelle und entsprechende charakteristische Merkmale aufweist, die die Nachahmung erschweren, sich als Wiedergabe eines Namens darstellt und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen lässt. Ein Steuerberater begeht eine Berufspflichtverletzung, wenn er bei der Berechnung der Vergütung bewusst und gewollt gegen § 9 StBVV verstößt, d.h. wenn er die Berechnungsart und die angewendeten Vorschriften der Gebührenverordnung nicht benennt.

3.1.5 Wertgebühren (§ 10 StBVV)

Die häufigste Gebührenform in der StBVV sind Wertgebühren, d.h. die meisten Tätigkeiten eines Steuerberaters werden anhand der Wertgebühr berechnet. Die Wertgebühren bestimmen sich nach den der Verordnung als Anlage beigefügten vier Tabellen: A (Beratungstabelle,

Anlage 1 zur StBVV), B (Abschlusstabelle Anlage 2 zur StBVV), C (Buchführungstabelle Anlage 3 zur StBVV), D (Landwirtschaftliche Tabelle – Betriebsfläche Anlage 4 zur StBVV). Vor dem 30.6.2020 gab es fünf Tabellen. Mit der Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 25.06.2020, BGBl I 2020, 1495 wurde die Tabelle E gestrichen. Die Tabelle E gilt nur noch für Fälle nach § 21 Abs. 2 StBVV a.F. und § 40 StBVV a.F. deren Beauftragung vor dem 1.7.2020 erfolgte.

Die Gebühren werden nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert, s. § 10 Abs. 1 Satz 2 StBVV). Ist in der Vergütungsverordnung nichts zum Wert geregelt, kommt es auf das Interesse aus Sicht des Mandanten an (z.B. begehrte Steuermindering). Im finanzgerichtlichen Verfahren ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Gibt es für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000 € anzunehmen. Bei der isolierten Anfechtung einer Einspruchsentscheidung ist der Streitwert grundsätzlich gleich dem Streitwert des Bescheids, der Anlass zum Rechtsbehelfsverfahren gegeben hat. Im Einspruchsverfahren gibt es keinen „Mindestgegenstandswert“. Der Streitwert für eine Anfechtungsklage gegen einen Gewerbesteuerermessbescheid für Zwecke der Vorauszahlungen bemisst sich nach dem Jahreswert der Vorauszahlungen. Der Streitwert in einem Klageverfahren, das auf eine in die Zukunft wirkende Kindergeldfestsetzung von unbestimmter Dauer gerichtet ist, bemisst sich grundsätzlich nach dem Jahresbetrag des Kindergeldes zuzüglich der bis zur Einreichung der Klage zu zahlenden Kindergeldbeträge.

In derselben Angelegenheit werden die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet (Ausnahme für die in §§ 24 bis 27, § 30, § 35 und § 37 StBVV genannten Tätigkeiten); zwischen mehreren Gegenständen besteht nur dann ein innerer Zusammenhang, der Voraussetzung für die Annahme derselben Angelegenheit i.S.v. § 10 Abs. 2 StBVV ist, wenn

das Vorgehen gegen mehrere Verwaltungsakte (Ablehnung der Kindergeldfestsetzung für drei aufeinander folgende Berücksichtigungszeiträume) keine unterschiedlichen tatsächlichen und/oder rechtlichen Erwägungen erfordert.

Kann ein Gegenstandswert nicht ermittelt werden, ist dieser zu schätzen. Die Zeitgebühr ist nach § 13 StBVV zu berechnen, wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswerts vorliegen; dies gilt nicht für Tätigkeiten nach § 23 StBVV, sowie für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 40 StBVV), im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 44) und in gerichtlichen und anderen Verfahren (§§ 45, 46 StBVV).

3.1.6 Rahmengebühren (§ 11 StBVV)

Ist für die Gebühren ein Rahmen vorgesehen, z.B. für solche nach § 23 Nr. 3 StBVV, so bestimmt der Steuerberater die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Steuerberaters kann bei der Bemessung herangezogen werden. Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. In der Praxis wird die Mittelgebühr regelmäßig nicht beanstandet. Die Gebührenbestimmung muss der Steuerberater unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien vornehmen. Bei einem durchschnittlichen Fall ist die Mittelgebühr anzusetzen. Der Steuerberater muss jedoch bei Überschreiten der Mindestgebühr darlegen, warum eine höhere Gebühr als die Mindestgebühr angemessen erscheint (siehe z.B. LG Duisburg, Urteil vom 28.06.2007, 7 S 247/06: Pauschales Vorbringen des Steuerberaters im Honorarprozess kann zur Unzulässigkeit der Einholung eines Gebührengutachtens führen). Eine etwaige hohe Reputation des Steuerberaters wäre lt. LG

gebühr gem. 2300 VV RVG von 5/10 bis 25/10 einer vollen Gebühr nach Anlage 2 zum RVG. Eine Gebühr von mehr als 13/10 einer vollen Gebühr) kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Beschränkt sich der Auftrag auf ein Schreiben einfacher Art, das weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält, beträgt die Gebühr 3/10 einer vollen Gebühr nach Anlage 2 zum RVG.

Die Geschäftsgebühr ist auch bei Steuerberatern nach § 45 StBVV entsprechend den Regelungen des RVG zur Hälfte auf die Verfahrensgebühr für das finanzgerichtliche Verfahren anzurechnen (s.u.). Gem. § 15a RVG führt bei der Prozesskostenhilfevergütung nur die Zahlung einer Geschäftsgebühr zur Anrechnung auf die Verfahrensgebühr.

Bei Entscheidung über getrennt erhobene Einsprüche gegen verschiedene Steuerbescheide in einer Einspruchsentscheidung fällt für jedes Einspruchsverfahren eine gesonderte Geschäftsgebühr an. Wird gegen die zusammengefasste Einspruchsentscheidung Klage erhoben, so liegt nur noch eine gebührenrechtliche Angelegenheit vor, für die ein Gesamtstreitwert gebildet wird.

3.1.20 Vergütung in gerichtlichen und anderen Verfahren (§ 45 StBVV)

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (heute RDG) wurde Steuerberatern in Verfahren nach den §§ 28h und 28p SGB IV eine Vertretungsbefugnis ihrer Mandanten vor den Sozial- und Landessozialgerichten eingeräumt (§ 73 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGG). Die Vergütung des Steuerberaters für diese gerichtliche Tätigkeit bemisst sich – wie auch die Prozessvertretung des Steuerberaters vor der Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit – nach dem RVG (LG Essen, Urteil vom 24.04.2019, 19 O 317/18). Zum Streitwertkatalog für die Sozialgerichtsbarkeit: https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/sites/default/files/2021-09/Streitwertkatalog_Maerz_2017.pdf. Zum Streitwertka-

talog für die Arbeitsgerichtsbarkeit siehe https://www.rak-berlin.de/das-recht/aktuelles/2018/180209_StreitwertkatalogArbG.php.

Siehe zur Wertermittlung im finanzgerichtlichen Verfahren: http://www.fg-muenster.nrw.de/infos/Verfahren_Kosten/streitwertkatalog/index.php. Der Streitwert ergibt sich in der Regel aus der Differenz zwischen der festgesetzten Steuer und der Steuer laut Klageantrag (ohne Annexsteuern); siehe auch Kap. 3.1.20.3.

Für finanzgerichtliche Verfahren können im Wesentlichen Gebühren und Auslagen laut Vergütungsverzeichnis (VV) zu § 2 Abs. 2 RVG in Betracht kommen (siehe auch OFD Frankfurt/M., Verfügung vom 26.11.2019, FG 2018 A-009-St 68).

Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021, BGBl I 2020, 3229) ist mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft getreten, und sieht eine lineare Gebührenerhöhung sowie eine Erhöhung der Betragsrahmengebühren und der Wertgebühren in Straf- und Bußgeldsachen um ca. 10 % vor (Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 Satz 3 RVG).

3.1.20.1 Wertgebühren (§ 13 RVG)

Verfahrensgebühr (Vorbemerkung 3 Abs. 2 VV, Nr. 3200, 3201 VV)

Die Verfahrensgebühr ist die Grundgebühr für das gerichtliche Verfahren. Mit ihr wird das ganze Betreiben des Geschäfts (z.B. Aufwendungen für Schriftsätze, Urkunden und Ablichtungen, die der Klagebegründung hinzuzufügen sind) einschließlich der Information für einen Rechtszug (§ 15 RVG) durch den Prozessbevollmächtigten abgegolten. Die Verfahrensgebühr fällt dem Grunde nach für jede Geschäftstätigkeit des Bevollmächtigten an, also schon durch die Entgegennahme des Auftrags sowie erster Informationen (OLG Jena, Beschluss vom 10.02.2016, 1 W 591/15 rkr.).

Die Höhe des Gebührensatzes beträgt grundsätzlich 1,6 nach der folgenden Tabelle zu § 13 Abs. 1 RVG (Nr. 3200). Gemäß § 21 Abs. 1 RVG ist – soweit eine Sache an ein untergeordnetes Gericht zurückverwie-

sen wird – das weitere Verfahren vor diesem Gericht ein neuer Rechtszug. Gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 6 VV RVG ist – soweit eine Sache an ein untergeordnetes Gericht zurückverwiesen wird, das bereits mit der Sache befasst war – die vor diesem Gericht bereits entstandene Verfahrensgebühr auf die Verfahrensgebühr für das erneute Verfahren anzurechnen. Ist der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, gilt gemäß § 15 Abs. 5 S. 2 RVG die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit und die im RVG bestimmten Anrechnungen von Gebühren entfallen (FG Köln, Beschluss vom 01.02.2019, 2 Ko 32/19).

Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt die 1,0 Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 500 € 49 € (die Tabelle unten gilt für Aufträge ab dem 01.01.2021). Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis ... €	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... €	um ... €
2.000	500	39
10.000	1.000	56
25.000	3.000	52
50.000	5.000	81
200.000	15.000	94
500.000	30.000	132
über 500.000	50.000	165

Bei einer Tätigkeit in derselben Angelegenheit, bei der der Auftraggeber aus mehreren Personen besteht, erhöht sich die Gebühr für jede weitere Person um 0,3 (sog. Mehrvertretungszuschlag nach § 7 Abs. 1 RVG, Nr. 1008 VV). Mehrere Erhöhungen dürfen den Betrag von zwei Gebühren nicht übersteigen (Nr. 1008 Abs. 3 VV).

4. Gebühren und Abrechnung mit Mandanten in Zeiten der Corona-Krise

Die meisten Steuerberater haben sich in den letzten Monaten fast ausschließlich mit Soforthilfe-Anträgen für ihre Mandanten, dem Ausfüllen von Anzeigen wegen Kurzarbeitergeld, Antragstellungen auf Stundung, Herabsetzung von Vorauszahlungen und ab August 2020 mit der Beantragung von Corona-Überbrückungshilfe beschäftigt. Es versteht sich von selbst, dass Steuerberater ihre Mandanten unterstützen; allerdings sind obige Tätigkeiten keine Serviceleistungen im Rahmen der Buchführung, sondern abzurechnen, zumal sie auch haftungsträchtig sind. Sofern der Steuerberater vom Mandanten mit der Lohnbuchführung beauftragt wurde, kann der Antrag auf Kurzarbeitergeld analog § 34 Abs. 5 StBVV als sonstige Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung mit der Zeitgebühr abgerechnet werden. Ist dies nicht der Fall, bleibt nur die Möglichkeit nach den §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung zu berechnen oder Gebührenvereinbarungen zu treffen (s. Kap. 3.1.1). Grundsätzlich sollten Steuerberater alle ihre Tätigkeiten korrekt (der Höhe nach angepasst an die aktuelle Situation bzw. finanzielle Situation des Mandanten) und zeitnah abrechnen.

Elementar ist, dass der Steuerberater auch aktuell nur Zug-um-Zug gegen Bezahlung tätig werden sollte/wird, also regelmäßig Rechnungen stellt und sein Honorar auch einfordert, damit im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mandanten der Insolvenzverwalter möglichst kaum Zahlungen des Mandanten vor der Insolvenz anfechten und so die Herausgabe vom Steuerberater verlangen kann. Dies gilt auch im Fall der Zwangsvollstreckung seitens des Steuerberaters (BGH, Urteil vom 18.01.2018, IX R 144/16). Mit Urteil vom 04.05.2017 (IX ZR 285/16) hat der BGH die Rechte der Gläubiger im Fall der Insolvenzanfechtung beim „Bargeschäft“ zwar gestärkt. So

muss z.B. der Gläubiger, auch wenn er die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners kennt, nicht darauf schließen, dass der Schuldner bei der Begleichung seiner Rechnung andere Gläubigerforderungen nicht bezahlt und damit Gläubiger benachteiligt. Dies gilt aber nur, wenn Gläubiger und Schuldner die wechselseitigen Leistungen in „bargeschäftsähnlicher Weise“ austauschen und der Gläubiger nicht weiß, dass der Schuldner unrentabel arbeitet, also Verluste erwirtschaftet. Da der Steuerberater anhand der Buchhaltung genau weiß, wie es um den Mandanten steht, muss er im eigenen Interesse besonders vorsichtig sein! Zahlungen an Sanierungsberater in der Krise können nach den von der Rechtsprechung zur Vorsatzanfechtung in „Altfällen“ entwickelten Grundsätzen eines bargeschäftsähnlichen Leistungsaustauschs privilegiert sein, wenn der Schuldner den Berater mit den für eine Sanierung erforderlichen Tätigkeiten beauftragt hat, die von dem Berater hierzu entfalteteten Tätigkeiten als Sanierungsbemühungen geeignet sind und schon bei der Beauftragung des Beraters aus objektiver Sicht konkrete Ansätze für eine Sanierungschance bestehen. Wenn sich jedoch im Verlauf der Tätigkeiten des Sanierungsberaters herausstellt, dass keine erfolgsversprechende Sanierung möglich ist, liegt in der Vergütungszahlung keine zur Fortführung des Unternehmens unentbehrliche Gegenleistung, die der Gläubigersamtheit nützt. Zur Darlegung der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung muss der Steuerberater, wenn der Vergütung keine Pauschalgebühren, sondern Stunden- oder Tagessätze zugrunde liegen, den tatsächlichen zeitlichen Aufwand konkret und in nachprüfbarer Weise darlegen, indem er stichwortartig niederlegt, welche konkrete Tätigkeit er innerhalb eines konkreten Zeitraums verrichtet hat. Hierbei sind tätigkeitsbezogene Ausführungen zu Arbeits- und Gesprächsinhalten erforderlich (OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.07.2020, 1-12 U 55/19).

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts wurde ab 01.01.2021 neben Änderungen der InsO (z.B.

60 4. Gebühren und Abrechnung mit Mandanten in Zeiten der Corona-Krise

6-Wochen-Frist für den Insolvenzantrag aufgrund von Überschuldung gem. § 15a Abs. 1 Satz 2 InsO) auch ein Rechtsrahmen für Restrukturierungen eingeführt, mit dem Insolvenzen abgewendet werden können. Davon können insbesondere auch Unternehmen Gebrauch machen, die infolge der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Das StaRUG ist ein eigenständiger „Baustein“ für die präventive Sanierung von Unternehmen. Hier sollten Steuerberater beim Beratungsangebot gegenüber Mandanten aber auch das Thema „RDG – unerlaubte Rechtsberatung“ im Auge haben.